

Vereinsatzung „Open hearts Malawi“

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Open hearts Malawi – Verein zur Förderung schulischer Bildung in Malawi"; Sitz des Vereins ist Havixbeck. Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit soll die Eintragung in das Vereinsregister bei dem für den Sitz des Vereins zuständigen Amtsgericht erfolgen. Nach der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.").

§ 2 Zweck des Vereins

1.

Der Verein will primär durch die gezielte Förderung schulischer Bildung zur Stärkung des Humankapitals beitragen. Des Weiteren verfolgt der Verein das Ziel, die Öffentlichkeit in Deutschland für die Lebensbedingungen der Menschen in Malawi zu sensibilisieren und über spezifische Hilfsmöglichkeiten zu informieren.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.

Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch:

3.1 Der Verein fördert malawische Kinder und Jugendliche, deren Familien die notwendigen finanziellen Aufwendungen (Schulgeld, Unterbringungskosten, Transportkosten, Examenkosten und Nahrungsmittelkosten) für den Besuch weiterführender Schulen im Sekundär- und ggf. Tertiärbereich nicht aufbringen können, obwohl diesen Kindern aufgrund ihrer intellektuellen und motivationalen Voraussetzungen eine weiterführende Schulempfehlung auszusprechen wäre. Die Auswahl der zu fördernden Kinder erfolgt in Zusammenarbeit mit Förderkreisen in Malawi, die zu diesem Zweck gegründet werden. Hierzu werden bestehende Kontakte u.a. aus dem Entwicklungsprojekt „InWEnt“, Bonn, genutzt.

3.2 Weiterhin soll auf den bildungsbezogenen Bedarf mittels verbesserter Lernbedingungen an Schulen in Malawi eingegangen werden, z.B. durch Finanzierung von Lernmitteln, Schulspeisung, Schulkleidung usw..

3.3 Durch Öffentlichkeitsarbeit insbesondere an Schulen soll in Deutschland über die Situation in Malawi informiert und Interesse für das Land Malawi und für Afrika geweckt werden. Zu diesem Zweck vermittelt der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten auch Schulpatenschaften.

3.4 Der Verein gewinnt Stipendiatsförderer und wirbt Geldspenden ein.

3.5 Informationsmaterialien über Malawi, die schulische Situation und die Wirkung der Hilfe werden erstellt und veröffentlicht.

3.6 Der Verein informiert sich vor Ort durch beauftragte Personen über die Arbeit der Förderkreise in Malawi und die Verwendung der Mittel, soweit dies für den Verein kostenneutral und ggf. im Zusammenhang mit anderen Projektvorhaben möglich ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder nicht-rechtsfähige Personenvereinigung werden, die sich mit den satzungsmäßigen Zielen identifiziert und gewillt ist, diese zu unterstützen.

Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet.

Minderjährige müssen dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters beifügen, in dem diese/r sich mit einer eventuellen Vereinsmitgliedschaft einverstanden erklärt.

Das Mitglied erkennt durch den Beitritt die Satzung an.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist einmal im Jahr, jeweils zum Ende des Geschäftsjahres ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand möglich. Eine Erstattung bereits geleisteter Vereinsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr erfolgt nicht.

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von geleisteten Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Geschäftsjahr

1.
Die Regelung der Beiträge für den Verein erfolgt in einer gesonderten Beitragsordnung.
2.
Der Verein nimmt weitere Spenden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele entgegen.
3.
Das Geschäftsjahr orientiert sich an dem Schuljahr in Malawi. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.05. eines jeden Jahres und endet am 30.04. des folgenden Jahres.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Vorstand

1.
Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in
2.
Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Das mit der Kasse betraute Vorstandsmitglied (Kassenwart) erhält gegenüber der Kontoführung Vollmacht gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3.
Dem Vorstand obliegt die Leitung der Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen.
4.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zur Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang, danach entscheidet das Los. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Die Annahme der Wahl muss von dem Gewählten erklärt werden. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn das nachfolgende,

neugewählte Vorstandsmitglied die Wahl angenommen hat. Die Möglichkeit der Wiederwahl ist gegeben.

5.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen einberufen werden. Der Wahrung dieser Form und Frist bedarf es nicht, wenn 3/4 der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu einem anderen Verfahren schriftlich oder telefonisch erklären. So können z.B. auch in besonderen Fällen Beschlüsse schriftlich oder telefonisch gefasst werden. Der Vorstand ist in jedem Falle mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in.

6.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einzusetzen.

7.

Dem Kassenwart kann Entlastung nur erteilt werden, wenn die Kasse und die Kassenbücher von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung zuvor zu wählen sind, geprüft sind und diese die Entlastung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich schriftlich einzuberufen. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der beiden Kassenprüfer
- Abnahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

2.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.

3.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand einberufen, wenn es das Vereinsinteresse fordert oder wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

4.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben.

5.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung vom der/dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Ferner ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Protokollführer zu bestimmen.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1.

Die Wahl des Vorstandes.

2.

Die Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt.

3.

Die Wahl der Rechnungsprüfer oder Revisoren auf die Dauer von zwei Jahren. Diese Prüfer dürfen weder Angestellte des Vereins sein noch dürfen sie dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung jeweils nach Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Darüber hinaus sind Prüfungen der Kasse und der Vereinsunterlagen jederzeit zulässig.

4.

Die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Prüfer und Erteilung der Entlastung.

5.

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

6.

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

7.

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind mit mindestens drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 10 Vermögen und Selbstlosigkeit

1.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 11 Vereinsauflösung

1.

Der Beschluss , den Verein aufzulösen, kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2.

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

3.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Satzungsänderungsvollmacht

Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die aus rechtlichen Gründen zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind oder werden.

Der Vorstand ist weiter ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Behebung von Beanstandungen bei Anmeldung von Satzungsänderungsbeschlüssen der Mitgliederversammlung zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind oder werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20.08.2006 verabschiedet.

Havixbeck, den 20.08.2006